

Lesen Sie die Aufgaben 27 bis 30 und den Text dazu. Wählen Sie bei jeder Aufgabe die richtige Lösung a, b oder c.

Sie haben ein Zimmer im Studentenwohnheim gemietet und informieren sich über die Hausordnung.

Beispiel

0 Gemeinschafts-
veranstaltungen ...

- ☐ a sind von 23.00 bis 08.00 Uhr nicht erlaubt.
- ☒ b müssen dem Hausmeister vorher gemeldet werden.
- ☐ c können von der Wohnheimverwaltung verboten werden.

27 Die Bewohner eines Studentenwohnheims ...

- ☐ a sollen sich alle zwei Wochen beim Hausmeister melden.
- ☐ b müssen beim Einwohnermeldeamt angemeldet sein.
- ☐ c dürfen keine Hausfremde in ihr Zimmer lassen.

28 Die Bewohner des Studentenwohnheims ...

- ☐ a dürfen keine Fernseh-, Rundfunk- oder Tongeräte einschalten.
- ☐ b sollen auf die Mitbewohner Rücksicht nehmen.
- ☐ c können im Studentenwohnheim nicht feiern.

29 Der Mieter des Studentenwohnheims ...

- ☐ a muss an Tür und Briefkasten ein Namensschild haben.
- ☐ b kann keine Gegenstände in seinem Zimmer haben.
- ☐ c muss Hausflure, Treppenhäuser und Gemeinschaftsräume sauber halten.

30 Haus- und
Wohnungsschlüssel ...

- ☐ a dürfen nur beim Hausmeister abgegeben werden.
- ☐ b findet man im Notfall in den Gemeinschaftsräumen.
- ☐ c dürfen von den Bewohnern nicht nachgemacht werden.

HAUSORDNUNG

für die Wohnheime des Studentenwerks

Die große Wohndichte erfordert besondere Rücksichtnahme sowohl gegenüber den Mitbewohnern als auch gegenüber der Nachbarschaft. Deshalb wird um sorgfältige Beachtung und gewissenhafte Einhaltung dieser Hausordnung gebeten.

Ruhegebot: Alle Störungen der Mitbewohner sind zu vermeiden. Insbesondere Lärm ist nicht erlaubt. Fernseh-, Rundfunk- und sonstige Tongeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. In der Zeit von 23.00-08.00 Uhr ist in besonderem Maße Ruhe zu halten.

Gemeinschaftsveranstaltungen in den Gemeinschaftsräumen sind mindestens 3 Tage im Voraus dem Hausmeister anzuzeigen. Veranstaltungen von Organisationen, Verbänden und Vereinigungen brauchen die Genehmigung der Wohnheimverwaltung, auch wenn für solche ein Bewohner verantwortlich zeichnet.

Verschluss der Außentüren: Außentüren sind stets verschlossen zu halten. Haus- und Wohnungsschlüssel dürfen nicht an Hausfremde weitergegeben werden.

Anmeldung beim Einwohnermeldeamt: Jeder, der einen Wohnheimplatz bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden.

Mieternamen: Die Zimmer/Wohnungen sind vom Mieter ebenso wie die Briefkästen nur an den dafür vorgesehenen Stellen mit seinem Namen zu kennzeichnen.

Schlüssel: Die Neuankfertigung von Wohnungsschlüsseln erfolgt nur durch den Vermieter. Der Mieter darf nicht eigenmächtig weitere Schlüssel anfertigen lassen. Werden beim Auszug nicht alle empfangenen Schlüssel zurückgegeben, findet § 12 Abs. 3, Satz 2 des Mietvertrages Anwendung.

Abstellen von Gegenständen, Anbringen von Plakaten: In Hausfluren, Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Sie können vom Studentenwerk ohne Abmahnung entfernt werden.